

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



Schenkung von Immobilien: Künftig meldepflichtig?

Erben und Schenken

Das neue Schenkungsmeldegesetz

Die Regierung hat Ende März den Entwurf der Nachfolgeregelung für die voraussichtlich mit 31.7.2008 auslaufende Erbschafts- und Schenkungssteuer, das Schenkungsmeldegesetz 2008, vorgestellt. Ob dieser Entwurf auch so Gesetz wird, bleibt abzuwarten.

Schenkungen und Zweckzuwendungen von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen sind laut derzeitigem Gesetzesentwurf ab 1.8.2008 schenkungssteuerfrei. Dafür soll ab Überschreiten bestimmter Wertgrenzen eine Meldepflicht eingeführt werden:

■ Für Schenkungen zwischen Angehörigen (Verwandte, aber auch Wahl Eltern-/kinder und Lebenspartner) ab Überschreiten einer Wertgrenze von € 75.000. Schenkungen, die innerhalb von einem Jahr von derselben an dieselbe Person erfolgen, sind dabei zusammenzurechnen (1-Jahres-Betrachtung).

■ Für Schenkungen zwischen Fremden ab Überschreiten einer Wertgrenze von € 15.000. Hier gilt eine 5-Jahres-Betrachtung.

Die Meldepflicht betreffe alle am Übertragungsakt Involvierten (Erwerber, Geschenkgeber, Rechtsanwälte, Notare). Die Anzeige beim Finanzamt hat binnen 3 Monaten ab der die Wertgrenze überschreitenden Schenkung zu erfolgen. Wird innerhalb des Betrachtungszeitraums von einem bzw. fünf Jahren die Wertgrenze überschritten, sind alle Schenkungen innerhalb dieses Zeitraums zu melden.

Vererben und Schenken von Grundstücken

Durch die geplante Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt auch das Grunderwerbsteueräquivalent. Die unentgeltliche Grundstücksübertragung ist daher künftig automatisch ►

Editorial

Die Regierung hat Ende März den Entwurf der Nachfolgeregelung für die voraussichtlich mit 31.7.2008 auslaufende Erbschafts- und Schenkungssteuer, das Schenkungsmeldegesetz 2008, vorgestellt. Wenn dieses Gesetz in der geplanten Form beschlossen wird, sind zwar Schenkungen steuerfrei, jedoch wird ab Überschreiten bestimmter Wertgrenzen eine Meldepflicht eingeführt. Als attraktive Förderung übernimmt das Arbeitsmarktservice (AMS) nun teilweise die Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer. So soll die Beschäftigung von Arbeitnehmern gesichert und ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden, die Weiterbildungsaktivitäten zu steigern. Die Rahmenbedingungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in Privathaushalten sind nun abgesteckt. Sie kann entweder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen. Wenn Sie mit Ihren Gedanken aber bereits im Sommerurlaub sind, so wünschen wir Ihnen dafür erholsame Tage.



- grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Schenkung von Ehegattenwohnungen und die Grundstücksübertragung im Zuge einer Unternehmensübertragung (Freibetrag bis zu € 365.000) vorgesehen.

Änderungen für Privatstiftungen

Die Stiftungseingangssteuer von 5 % soll bestehen bleiben. Ebenso die 2 % bei gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftungen und die 2,5 %, wenn der Zuwendende selbst eine Stiftung ist. Dagegen soll eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bei Rücküberführung von Vermögen aus der Stiftung eintreten. Bisher unterlagen in diesem Fall nicht nur die Erträge aus diesem Vermögen, sondern das gesamte Vermögen selbst der 25 %igen Kapitalertragsteuer. Aufgrund des Schenkungsmeldegesetzes soll es nunmehr für Vermögen, das der Stiftung erst nach dem 31.7.2008 gewidmet wurde und in späterer Folge an die Begünstigten rückübertragen wird, hinsichtlich der Substanz unter bestimmten Voraussetzungen zu keiner Zuwendungsbesteuerung mehr kommen. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Faxrechnungen weiterhin möglich!

Aufgrund bestehender Umstellungsschwierigkeiten bei zahlreichen Unternehmen wurde die Frist für Faxrechnungen bis zum 31.12.2008 verlängert. Damit können Rechnungen noch bis zu diesem Datum mittels Telefax übermittelt werden, ohne dass der Vorsteuerabzug verloren geht. Bereits im Juli 2005 hat das Finanzministerium klargestellt, dass Rechnungen, die per Telefax übermittelt werden, ebenfalls als elektronische Rechnungen anzusehen sind. Somit bedeutet das das faktische Aus für Faxrechnungen mit 1.1.2009.

Betreuung von Pflegebedürftigen



Betreuung im Privathaushalt: Außergewöhnliche Belastung

Die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in Privathaushalten kann entweder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

In beiden Fällen liegt, wenn die ausländische Betreuungsperson im Haushalt der betreuten Person wohnt, eine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich vor.

Selbstständige Tätigkeit

Bei selbstständiger Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages ist erforderlich:

- Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Abführen der Sozialversicherungsbeiträge
- Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde
- Abgabe einer Steuererklärung bei Steuerpflicht.

Das selbstständige Pflegepersonal erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Neben den erhaltenen Honoraren aus dem Werkvertrag sind Sachbezüge für die Bereitstellung von Kost und Quartier (€ 196,20 pro Monat) hinzuzurechnen. Eine Einkommensteuerpflicht und die Abgabe einer Steuererklärung sind erst ab einem jährlichen Einkommen von € 10.000 notwendig. Für die erbrachten Leistungen gilt Umsatzsteuerpflicht in Österreich. Sind die jährlichen Nettoumsätze allerdings nicht höher € 30.000, so kann auf einen Umsatzsteuerausweis verzichtet werden.

Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung

Sozialversicherungsrechtlich führt die Tätigkeit in Österreich zu einer Pflichtversicherung in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Werden bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen allerdings nicht überschritten, kann eine Befreiung von der Pensions- und Krankenversicherung erfolgen.

Dienstverhältnis

Erforderliche Schritte durch den Arbeitgeber bei Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind:

- Anmeldung der Betreuungsperson bei der Sozialversicherung (vor Dienstantritt) und monatliche Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge
- Monatliche Lohnabrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer sowie des Dienstgeberbeitrages (wenn Summe aller monatlichen Bezüge > € 1.095)
- Arbeitgeber bzw. Auftraggeber kann sowohl die betreute Person als auch eine Trägerorganisation (Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, etc.) sein.

Außergewöhnliche Belastung

Sämtliche mit der Betreuung verbundenen Aufwendungen können von der betreuten Person als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (ab Pflegestufe 1). Die Aufwendungen sind allerdings um das erhaltene Pflegegeld sowie um den Zuschuss zu den Betreuungskosten zu kürzen.

Klarstellungen zur neuen Netto-Abzugsteuer



Künstler: Neue Abzugsteuer

Unternehmer haben bei Zahlungen von Lizenzgebühren, Beratungs-, Vortrags-, Künstler-, Sportler- und Architektenhonoraren oder Aufsichtsrats- und Gestellungsvergütungen an Steuerausländer eine Abzugsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Abzugsteuer war bis Mitte 2007 stets vom Bruttobetrag der Auszahlung zu berechnen, damit zusammenhängende Werbungskosten oder Betriebsausgaben konnten nicht in Abzug gebracht werden. Die Abzugsteuer betrug pauschal 20 %.

Ausgaben des Steuerausländers

Im Mai 2007 wurde das System der 20 %igen Brutto-Abzugbesteuerung um das System der „Netto“-Abzugbesteuerung ergänzt. Der inländische Zahlungsverpflichtete (der Abzugspflichtete) kann bei der Berechnung der Abzugsteuer unter bestimmten Umständen die mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben des Steuerausländers berücksichtigen. In diesem Fall erhöht sich der Steuersatz allerdings von 20 % auf 35 %. Das Netto-System ist im Vergleich zur Brutto-Abzugsteuer dann günstiger und führt damit zu einer niedrigeren Abzugsteuer, wenn die abziehbaren Ausgaben zumindest 42,86 % der Einnahmen betragen. Die Inanspruchnahme der Nettobesteuerung setzt voraus, dass:

■ der Empfänger der Einnahmen in der EU oder dem EWR ansässig ist und

■ er dem Abzugsverpflichteten die unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben vor dem Zufließen der Einkünfte schriftlich mitgeteilt hat.

Ausgaben sind nachzuweisen

Unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängende Ausgaben sind solche, die entweder bei der Leistungserbringung im Inland angefallen sind oder ausschließlich durch diese bedingt sind. Etwa vom Abzugsverpflichteten getragene Reise-spesen oder vom Einnahmempfänger selbst getragene Reisekosten. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Zudem ist eine schriftliche Mitteilung des Empfängers der Einnahmen an den Abfuhrverpflichteten notwendig, in der er die Berücksichtigung der Ausgaben begehrt. Das gilt selbst dann, wenn der Abzugsverpflichtete alle Ausgaben des Einnahmempfängers übernommen hat. Die Nettobesteuerung kann also nicht gegen den Willen des Einkünfteempfängers erfolgen. Übernimmt der Schuldner die Abzugsteuer für den Einkünfteempfänger, unterliegt die Abzugsteuer selbst dem Steuerabzug. In diesem Fall beträgt die Netto-Abzugsteuer rechnerisch 53,85 % des ausbezahlten Betrages.

Achtung: Da der Abzugsverpflichtete für die Abzugsteuer haftet, sollte er die Ausgaben des Steuerausländers nur dann berücksichtigen, wenn er deren Richtigkeit eingehend geprüft hat. Dem ausländischen Steuerpflichtigen bleibt bei Verweigerung des Netto-Steuerabzuges immer noch die Möglichkeit des Veranlagungsverfahrens.

Gebrauchtwagenexport

Bis 31.12.2007 profitierten Gebrauchtwagenhändler beim Export in ein Nicht-EU-Land vom fiktiven Vorsteuerabzug auf den ursprünglichen Erwerbspreis, wenn der PKW zumindest seit zwei Jahren im Inland zum Verkehr zugelassen war. Mit Wirkung ab 1.1.2008 hat der Gesetzgeber den fiktiven Vorsteuerabzug ersatzlos gestrichen.

Die Angabe des Leistungsempfängers auf der Rechnung

Durch die genaue Angabe des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers auf der Rechnung soll gewährleistet werden, dass nur der tatsächliche Leistungsempfänger die Vorsteuer aus dieser Rechnung geltend machen kann.

Die Vorsteuer kann nur geltend machen,

- wer auf der Rechnung als Leistungsempfänger ausgewiesen ist und
- an wen die Leistung tatsächlich erbracht wurde.

Wenn der Rechnungsadressat und der tatsächliche Leistungsempfänger nicht identisch sind, so kann keiner der beiden den Vorsteuerabzug geltend machen. Der Rechnungsadressat hat nämlich keine Leistung für sein Unternehmen erhalten, der tatsächliche Leistungsempfänger besitzt keine formgerechte Rechnung.

Die Finanz hat nun bezüglich der Rechnungsausstellung an Unternehmer, die an mehreren Standorten (umsatzsteuerliche) Betriebsstätten unterhalten, festgehalten, dass als Adresse des Leistungsempfängers jede der Betriebsstätten-Adressen gewählt werden kann. Es ist also nicht Voraussetzung, dass die Leistung genau für die auf der Rechnung angeführte Betriebsstätte ausgeführt wurde. Anerkannt werden auch die Adressen von dem Unternehmen zugehörigen Lagern, Werkstätten oder ähnlichem.

Achtung: Wird als Rechnungsadresse die Geschäftsanschrift laut Firmenbuch gewählt, muss an dieser Anschrift tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausgeübt werden.

AMS Qualifizierungsförderung für Beschäftigte



AMS fördert Weiterbildung

Als attraktive Förderung übernimmt das Arbeitsmarktservice (AMS) nun teilweise die Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer.

Durch die AMS Qualifizierungsförderung soll die Beschäftigung von Arbeitnehmern gesichert und ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden, die Weiterbildungsaktivitäten zu steigern. Die Förderung steht fast allen Arbeitgebern offen. Ausgenommen sind lediglich juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, Gebietskörperschaften sowie radikale Vereine.

Für welchen Personenkreis kann die Förderung in Anspruch genommen werden?

- ▣ Frauen und Männer ab 45 Jahren
 - ▣ Frauen, die über keine höhere Ausbildung verfügen als eine Lehrausbildung oder den Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule
 - ▣ Wiedereinsteiger, wenn das Dienstverhältnis aufgrund von Kinderbetreuung mindestens ein halbes Jahr unterbrochen wurde und die Arbeitsaufnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegt
 - ▣ Frauen und Männer unter 45 Jahren im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbünden (nähere Informationen dazu beim AMS).
- Die Dienstnehmer müssen sich zudem während der Qualifizierungsmaßnahme in einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis (also nicht geringfügig beschäf-

tigt) oder in Elternkarenz befinden. Keine Förderung gibt es für:

- ▣ Unternehmenseigentümer
- ▣ Geschäftsführer
- ▣ Arbeitnehmer in unkündbaren Arbeitsverhältnissen (Beamte oder definitiv gestellte Arbeitnehmer)
- ▣ Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten
- ▣ Lehrlinge
- ▣ überlassene Arbeitnehmer von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt.

Welche Qualifizierungsmaßnahmen werden gefördert?

Grundsätzlich wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, deren Auswahl durch das Unternehmen in Absprache mit dem betroffenen Arbeitnehmer erfolgt. Zudem wird die Beihilfe nur nach Vorlage eines Bildungsplans gewährt, wenn die gewählte Maßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist. Das Antragsformular muss vor Beginn der Maßnahme vom Arbeitgeber beim AMS eingebracht werden. Werden die Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Förderung zwei Drittel der Kursgebühren. Handelt es sich um eine Frau ab 45 Jahren, werden sogar drei Viertel der Gebühren vom AMS übernommen. Die maximale Förderung pro Teilnehmer und Begehren beträgt € 10.000. Die Förderung ist bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS zu beantragen, wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet.

Tipp: Für die Förderung sind regional unterschiedliche Regelungen möglich. Es ist daher jedenfalls notwendig, sich vor Beginn der Bildungsmaßnahme an das für den konkreten Betrieb zuständige AMS zu wenden, um die Voraussetzungen der Förderbarkeit der angestrebten Qualifizierungsmaßnahme im Vorfeld abzuklären.

Freibetrag reduziert Beitragsgrundlage

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat nun klargestellt, dass der Freibetrag für investierte Gewinne auch die Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage senkt.

Da der Freibetrag für investierte Gewinne die Einkünfte reduziert, war bislang unklar, wie sich das auf die GSVG beziehungsweise FSVG-Beitragsgrundlage auswirkt. Nun ist fix, dass der Freibetrag auch die Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage senkt. Er führt damit nicht nur zu einer Steuerentlastung, sondern mitunter auch zu einer Beitragssenkung im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge. Nämlich dann, wenn der Gewinn nicht die Höchstbeitragsgrundlage (2008: € 55.020) überschreitet. Zu beachten ist dabei allerdings, dass durch die Reduzierung der Beitragsgrundlage gleichzeitig auch die Bemessungsgrundlage für die Pension verringert wird. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können seit dem Veranlagungsjahr 2007 den Freibetrag für investierte Gewinne geltend machen. Begrenzt ist die Förderung zum einen mit 10 % des Gewinnes eines Jahres, zum anderen kann der Freibetrag maximal € 100.000 betragen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme sind Investitionen in ungebrauchte, körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder von bestimmten Wertpapieren. Ausgenommen von der Investitionsbegünstigung ist die Anschaffung von Gebäuden, PKWs und Kombis sowie von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Richtwert-Mieten erhöht

Mit 1.4.2008 hat die Regierung den Richtwertmietzins um 2,2 % erhöht. Für Herbst plant die Regierung eine Mietrechtsreform, nach der eine Anpassung erst dann stattfindet, wenn die allgemeine Inflation eine bestimmte Prozentgrenze – derzeit sind 5 % im Gespräch – überschreitet.